



**INHALT:** Verordnung

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Bludenz betreffend Betretungsverbote für die Ortsteile Nenzing-Dorf und Beschling in der Gemeinde Nenzing

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz verordnet als zuständige Behörde gemäß § 2 Z. 3 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, folgende Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) für die Ortsteile Nenzing-Dorf und Beschling in der Gemeinde Nenzing:

#### § 1

##### Betretungsverbote

- (1) Das Betreten und Verlassen dieser Ortsteile wird verboten.
- (2) Vom Verbot nach Abs. 1 ausgenommen werden:
  - a) (Einsatz-) Fahrten der Blaulichtorganisationen,
  - b) allgemeine Versorgungsfahrten durch Zulieferer (z.B. Lebensmitteltransporte) und Fahrten zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge (z.B. Straßendienst, Müllabfuhr) und im Bereich der versorgungskritischen öffentlichen Infrastruktur (z.B. Strom- und Wasserversorgung),
  - c) Fahrten zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsfürsorge und Alten- und Krankenpflege, insbesondere diesbezügliche individuelle unaufschiebbare Fahrten (z.B. zur Dialyseversorgung),
  - d) die einmalige Zufahrt von Personen mit einem Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesen Ortsteilen,
  - e) die einmalige Abfahrt von Personen mit einem Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb dieser Ortsteile befristet bis 12.00 Uhr des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung.
- (3) Personen, die gemäß Abs. 2 lit. e diese Ortsteile verlassen und engere soziale Kontakte gehabt haben (mehr als 5 Personen in einer Entfernung von weniger als 2 Metern und länger als 15 Minuten), müssen ihre persönlichen Daten unter Hinweis auf diese Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz bekannt geben (Mail an: [absonderungsbescheid@vorarlberg.at](mailto:absonderungsbescheid@vorarlberg.at)).
- (4) Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in einem dieser Ortsteile aufgehalten und engere soziale Kontakte gehabt haben (mehr als 5 Personen in einer Entfernung von weniger als 2 Metern und länger als 15 Minuten), sollen für die Dauer von mindestens 14 Tage nach ihrer Abfahrt aus diesen Ortsteilen
  - a) ihre sozialen Kontakte und
  - b) die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel stark reduzieren sowie
  - c) ihren Gesundheitszustand selbst überwachen.
- (5) Bezüglich des Betretens öffentlicher Orte in diesen Ortsteilen und zwischen diesen Ortsteilen wird auf die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z. 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. I Nr. 98/2020 in der geltenden Fassung, hingewiesen.

#### § 2

##### Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und sicherheitspolizeilich einzuschreiten (§ 2a Covid-19-Maßnahmegesetz).

### § 3

#### Strafbestimmungen

Wer gemäß § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 3 Abs. 3 Covid-19-Maßnahmengesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 3.600,00 zu bestrafen.

### § 4

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

#### Der Bezirkshauptmann

in Vertretung

Mag. Arnold Brunner

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://pruefung.signatur.rtr.at/">https://pruefung.signatur.rtr.at/</a> verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a> überprüft werden.